

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 92.

Montag den 2. April.

1866.

Bekanntmachung, Miethveränderungsanzeigen betreffend.

Um das Verzeichniß der nach Maßgabe von §. 3 der auf die Einquartierung in Kriegszeiten bezüglichen Einquartierungs-Ordnung für die Stadt Leipzig vom 30. Juli 1851 zur Aufnahme von Natural-Einquartierung geeigneten Räumlichkeiten und deren Inhaber stets in gehörigem Stande und Ordnung zu erhalten, ist es nothwendig, alle Miethveränderungen nachzutragen, und geben wir den Hausbesitzern und Administratoren hiermit auf, jede in den von ihnen besessenen oder verwalteten Hausgrundstücken eingetretene Mieth- resp. Zinsveränderung binnen längstens acht Tagen nach deren Eintritt bei unserem Quartieramt, Rathhaus erste Etage, schriftlich anzuzeigen.

Jede Unterlassung oder Verschämniß der vorgeschriebenen Anzeige wird mit einer Geldstrafe von fünf Thalern geahndet werden. — Leipzig, den 1. April 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Lamprecht.

In der Tagesordnung der nächsten Stadtverordneten-Sitzung (Freitag den 6. April)

tritt an Stelle des unter 4. erwähnten Berichts das Gutachten des Bau- und Oekonomie-Ausschusses über Verkauf von Areal bei der Elster an Herrn Heerfurth und Herrn Dr. Heine.

Josepb.

Sitzung der Handels- und Gewerbekammer.

* Leipzig, 26. März. Die Handels- und Gewerbekammer zu Leipzig hielt heute Vormittag von 1/2 11 Uhr an eine öffentliche Sitzung des Plenums, sowie der Handelskammerabtheilung und außerdem eine geheime Plenarsitzung (über innere Angelegenheiten) ab. Die öffentliche Plenarsitzung wurde von dem Präsidenten Herrn Kramermeister Becker mit der Mittheilung eröffnet, daß die Verpflichtung und Einführung des in der vorigen Sitzung erwähnten Secretairs, Herrn Advocat Dr. Gensel, am 15. d. M. erfolgt sei. Auf Vorschlag des Präsidenten beschloß die Kammer einstimmig, dem bisherigen Secretair Dr. Georgi, dessen Austritt durch die Uebnahme eines anderweiten ehrenvollen Amtes veranlaßt war, ihren Dank und ihre Anerkennung für die ausgezeichnete Sorgfalt und Umsicht, welche er in der Führung seines oft mühevollen Amtes im reichen Maße bewiesen, durch ein besonderes Schreiben auszusprechen. — Der vom königl. Justizministerium überhandte revidirte Entwurf einer Concursordnung wurde, da die Anträge der Kammer darin nur theilweise Berücksichtigung gefunden haben, an den früher deshalb bestellten Ausschuß überwiesen. Weitere Gegenstände der Tagesordnung bildeten: 1) der Ausschußbericht über die wegen Revision des Zolltarifs und des Waarenverzeichnisses, sowie in Betreff der Zollbehandlung dem königlichen Ministerium des Innern vorzulegenden Wünsche. Der gedruckte Bericht enthält namentlich folgende Wünsche, welche als Resultat einer umfassenden Enquête zur Berücksichtigung, resp. zur Befürwortung bei der demnächst stattfindenden Zollconferenz empfohlen werden sollen: 1) verschiedene unter der Pos. 5 a. „chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbegebrauch“ begriffene Artikel, für welche man im Gegensaße zu anderen ähnlichen Artikeln noch einen verhältnißmäßig hohen Zollsatz beibehalten hat (z. B. Salzsäure 2 1/2 Ngr., Chloralkali 15 Ngr., der unentbehrliche, im Zollverein nicht fabricirte Phosphor, rothe Zinnoberfarbe, Kampfer je 3 1/2 Thlr. u. s. w., während Schwefelsäure, Salpetersäure, Kupfer-, Blei- und Chromfarben frei eingehen), den letzteren gleichzustellen, ferner (zu Pos. 5 b.) alle im Tarif nicht anderweit enthaltenen rohen Erzeugnisse zum Medicinalgebrauch von dem Eingangszoll von 15 Ngr. zu befreien, (zu Pos. 25) für verschiedene Früchte, wie Feigen, getrocknete Pommeranzen, dergleichen Citronenschalen u. s. w., für gewisse Gewürze, für Arrowroot und Tapioca, für Lorbeeröl, Ricinusöl, Muscatbalsam, Mandelöl, welche sämmtlich vorzugsweise dem Gewerbegebrauch dienen, sowie für flüssige Lade den Zoll herabzusetzen, bez. aufzuheben, auch in dem officiellen Waarenverzeichnisse gewisse einzeln aufgeführte Aenderungen vorzunehmen; 2) für bittere Mandeln, Pfirsichkerne und sämmtliche Gewürze unter der Bedingung der Denaturalisation (zur Fabrication ätherischer Oele) Zollfreiheit oder einen niedrigeren Ausnahmezoll eintreten zu lassen; 3) den Zoll von 1 1/2 Thlr. für Oxalsäure aufzuheben; 4) den Satz für getrocknete Süßfrüchte (besonders Rosinen und Korinthen) von 4 auf 2 Thlr., desgleichen für die größeren Gewürze, Pfeffer, Piment,

Nellen u. s. w. von 6 1/2 auf 4 Thlr. und für Häringe (als beliebtes Nahrungsmittel der ärmeren Classen) von 1 Thlr. pr. Tonne auf 10 Ngr., ebenso für Reis von 1 Thlr. pr. Centner auf 10 Ngr., für Cacao in Bohnen von 6 1/2 auf 5 oder 4 Thlr. zu ermäßigen, die Taravergütung von Kaffee in Kisten auf 18% statt 12% zu erhöhen, und endlich Rohzucker und Farin zu dem jetzt nur für die inländischen Siedereien bestehenden Zollsatz von 4 1/4 Thlr. für den allgemeinen Verkehr (also ungeschwärzt) einzulassen und den Zoll für Syrup auf 1 1/2 Thlr. herabzusetzen; 5) Leinöl (für die Wachstuchfabrication) vom Zoll zu befreien; 6) den Zoll für gewisse Rauchwaaren und für Pelzwerk zu ermäßigen; 7) entweder die Pos. 30 d 1 (Gewebe und Spinnstoffe aller Art, welche mit Seide gemischt sind) von 30 auf 20 Thlr. herabzusetzen, oder doch diejenigen Zeuge, bei welchen nur Abfallseide als Faser, nicht aber ganze Seidenfäden im Gewebe vorkommen (und bei denen mithin der Werth durch die beigemischte Seide nicht erhöht wird), von der erwähnten Position auszuschneiden; ferner die Benennung von Pos. 41 c 3 (unbedruckte, ungewalkte wollene Waaren u. zu 20 Thlr.) und 4. unbedruckte, gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren u. zu 10 Thlr.) ganz fallen zu lassen und dafür einen Satz einzuführen, welcher dann wegen der bestehenden Verträge nur 10 Thlr. würde betragen können, oder wenigstens die bisher beliebte Auslegung der Position „unbedruckte, gewalkte wollene Waaren“ (zu 10 Thlr.) in der Weise zu ändern, daß gewisse willkürlich gemachte Ausnahmen als solche in Wegfall kommen (insbesondere gilt dies von denjenigen Waaren, bei denen man auf beiden Seiten den Faden verfolgen kann, und von den plüschartig gearbeiteten, welche zufolge jener Auslegung als ungewalkte betrachtet und mit 20 Thlr. besteuert worden sind); 8) für die aus ausländischen Tabaken gearbeiteten Cigarren den Rückzoll bei der Ausfuhr nach dem Zollvereinsauslande von 2 1/2 auf 5 1/2 Thlr. zu erhöhen; 9) Die Verzollung von Gütern, welche in größeren Massen direct vom Auslande bezogen werden (z. B. Baumöl) auf den Neben Zollämtern der kleineren Städte zu gestatten; 10) die für die Spiritusfabrication in dem Jahresberichte der Handels- und Gewerbe-Kammer für 1864, S. 140 f. und 181 ausgesprochenen Wünsche in Erinnerung zu bringen; endlich, was die Zollbehandlung anlangt, die Bitte an die Regierung zu richten, dieselbe wolle bei der Conferenz ein Einverständnis mit den übrigen Vereinsregierungen dahin zu erzielen suchen,

„daß unrichtige Declarationsangaben dann niemals als Defraudationen, sondern höchstens als Ordnungswidrigkeiten angesehen und bestraft werden:

- wenn die Güter per Eisenbahn im summarischen Ansehensverkehr unter unverletztem Zollverschluss eingehen und wenn (gleichzeitig bei Gelegenheit der Declaration) auf specielle Revision ausdrücklich angetragen wird;
- wenn Güter im Begleitscheinverkehr unter unverletztem Zollverschluss eingehen und der Antrag auf specielle Revision am Bestimmungsorte bereits beim unmittelbaren Uebergange